

Wahlordnung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

§ 1 Wahlausschuss

1. Die Vollversammlung des Diözesanrats wählt einen Wahlausschuss für die Wahlen der Diözesanratsvorstandschaft, des geschäftsführenden Vorstands sowie der Diözesanratsvorsitzenden.
2. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist möglichst paritätisch zu besetzen. Bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes kann auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt werden. Die Wahl des Wahlausschusses wird von der Diözesanratsvorstandschaft geleitet.
3. Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten bzw. Kandidatinnen der betreffenden Wahlverfahren angehören.
4. Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtszeit.
5. Die Termine der Sitzungen legt der Wahlausschuss selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Wahlausschuss eigenständig.
6. Die Leitung der Wahlausschusssitzungen liegt bei dem/der Vorsitzenden. Er/Sie kann die Leitung an ein Mitglied des Wahlausschusses delegieren.
7. Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Wahlausschuss.
8. Der Wahlausschuss bestimmt zu jeder Sitzung aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung gestellt.
9. Der Wahlausschuss gibt an der Diözesanratsvollversammlung einen Bericht ab.
10. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind unparteiisch und haben während ihrer Amtsdauer und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über den Inhalt und Verlauf von Bewerbungs- und Kandidatengesprächen sowie das Abstimmungsverhalten bei der Auswahl von Bewerber/innen.
11. Der Wahlausschuss führt über die von ihm geleitete Wahl ein Wahlprotokoll, welches der Diözesanvorstandschaft nach der Wahl zugeht.

§ 2 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahl wird durch den Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und nachbereitet.
2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Diözesanratsvollversammlung. Anschließend werden die Wahlregeln und die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.
3. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlvorgangs.
4. Der/Die Kandidat/in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung haben das Recht, an den/die Kandidat/in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidatenvorstellung und die

Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidaten/innen des entsprechenden Wahlgangs statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Diskussion über Aussagen des/der Kandidat/in sind unzulässig.

5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, der Mitglieder des Wahlausschusses und der/des Geschäftsführers des Diözesanrats statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten und Kandidatinnen des entsprechenden Wahlgangs. Die Debatte ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Nach einer Personaldebatte kann auf Beschluss der Vollversammlung eine zweite Personalbefragung stattfinden.
6. Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
7. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als gültig abgegebene Stimmen. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Haben in einem Wahlgang weniger Kandidaten bzw. Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, erfolgt eine Stichwahl unter den verbleibenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Wird im zweiten Wahlgang wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, so genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Über die Durchführung des dritten Wahlgangs wird zuvor abgestimmt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für einen dritten Wahlgang stimmt, wird dieser durchgeführt.
10. Haben in einem Wahlgang mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.
11. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt.
12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet dieses. Er fragt den/die Gewählte/n, ob sie die Wahl annehmen.
13. Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
14. Eine Wahl in Abwesenheit eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin bedarf der schriftlichen Erklärung der/des Abwesenden gegenüber dem Wahlausschuss, dass er/sie bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
15. Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll vom Wahlausschuss angefertigt, das dem Protokoll der Diözesanversammlung als Anlage beigelegt wird.
16. Das Wahlergebnis kann binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl von jedem stimmberechtigten Mitglied der Vollversammlung angefochten werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf der noch tagenden Vollversammlung bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.

17. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand des Diözesanrats.

§ 3 Abwahl

1. Die Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstands können nur von der Diözesanratsvollversammlung auf schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin abgewählt werden. Die betroffenen Personen müssen auf ihren Wunsch hin vor der Abstimmung angehört werden. Über den Antrag berät das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung können bis drei Wochen vor der Diözesanratsvollversammlung den Antrag auf Abwahl schriftlich begründet dem Wahlausschuss vorlegen.
3. Der Antrag auf Abwahl gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung zustimmt.
4. Im Falle der Abwahl der gesamten Vorstandschaft werden die standardmäßigen Fristen zur Wahl der Vorstandschaft aufgehoben. Das für die Abwahl verantwortliche Gremium kann im Anschluss an die Abwahl eine neue Vorstandschaft wählen.

§ 4 Sonstige Wahlen

1. Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden §§ sinngemäß Anwendung, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).